

Richtlinie zum Förderprogramm Klimafreundlich Wohnen der Stadt Freiburg im Breisgau

Baustein 3: Stromerzeugung erneuerbar

A. Allgemeine Grundsätze	2
1. Zweck der Förderung	2
2. Was und wie viel wird gefördert?	2
3. Wer kann eine Förderung erhalten? (Antragsberechtigung)	2
4. Wie wird ein Antrag gestellt? (Fristen und Verfahren)	3
5. Förderhöchstgrenzen und Kumulierung	3
6. Allgemeine Anforderungen	4
7. Widerrufsmöglichkeiten	4
8. Datenschutz und Nutzung der Ergebnisse	5
9. Hinweise zum Steuerrecht	5
10. Inkrafttreten	5
B. Fördertatbestände Baustein 3: „Stromerzeugung erneuerbar“	6
3.1 Kostenlose Einstiegsberatung	6
3.2 Steuerberatung Photovoltaik	6
3.3 Photovoltaik Dachvollbelegung	6
3.4 Batteriespeicher für Photovoltaik-Anlagen	8
3.5 Balkonmodule	9

A. Allgemeine Grundsätze

1. Zweck der Förderung

Die Stadt Freiburg gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Fördermittel für die energetische Sanierung von überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden, die im Stadtgebiet der Stadt Freiburg liegen.

Förderzweck ist die nachhaltige Einsparung von Heizenergie und damit die Minderung des Heizenergieverbrauchs im Altbaubestand der Stadt Freiburg sowie die Förderung von erneuerbarer Stromerzeugung durch Photovoltaik-Anlagen. Hiermit wird ein entscheidender Beitrag zur Reduzierung der CO₂-Emissionen und zur Erreichung der Klimaschutzziele in Freiburg geleistet. Weiterhin wird eine regionale Wertschöpfung (z.B. durch die Unterstützung des lokalen Bauhandwerks) generiert.

2. Was und wie viel wird gefördert?

Die Fördermittel für Energiesparmaßnahmen an Gebäuden beziehen sich auf das Gebiet der Stadt Freiburg.

Förderfähig sind Maßnahmen in folgenden drei Themenfeldern:

Baustein 1: „Gebäudehülle optimal gedämmt“

Baustein 2: „Heizung und Lüftung effizient, erneuerbar“

Baustein 3: „Stromerzeugung erneuerbar“

Nähere Einzelheiten zu Förderbedingungen und Höhe der Förderung zum **Baustein 3: „Stromerzeugung erneuerbar“** sind in Abschnitt B dieser Richtlinie festgelegt. Die beiden anderen Themenfelder sind in gesonderten Richtlinien geregelt.

3. Wer kann eine Förderung erhalten? (Antragsberechtigung)

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des privaten Rechts, die Hauseigentümer_innen, deren Vertretungsberechtigte oder Mieter_innen sind und Maßnahme zur erneuerbaren Stromerzeugung im Sinne des Förderprogramms im Stadtgebiet Freiburg realisieren wollen. Das Gebäude muss ein überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Gebäudes im Stadtgebiet von Freiburg sein. Gebäude, die nur zum Teil für Wohnzwecke genutzt werden, werden nur entsprechend ihres Wohnflächenanteils gefördert. Falls dieser weniger als 50 % der gesamten Nutzfläche ausmacht, wird die Maßnahme am Gebäude nicht gefördert.

Gefördert werden im Baustein 3: „Stromerzeugung erneuerbar“ die in Abschnitt B beschriebenen Maßnahmen für bestehende Gebäude mit Baugenehmigung vor 31.12.2021.

Abweichend hiervon können die Bausteine 3.2 „Steuerberatung Photovoltaik“ und 3.5 „Balkonmodule“ auch für Neubauten in Anspruch genommen werden.

4. Wie wird ein Antrag gestellt? (Fristen und Verfahren)

Fristen

Bei allen Fördertatbeständen zu Baustein 3: „Stromerzeugung erneuerbar“ erfolgt die Antragstellung **spätestens 6 Monate nach Durchführung der Maßnahme**. Hierbei wird das Datum der Schlussrechnung herangezogen.

Antrags- und Bewilligungsverfahren

Anträge zur Förderung der genannten Maßnahmen sind auf den entsprechenden Formblättern beim Umweltschutzamt der Stadt Freiburg oder online über das Serviceportal des Landes einzureichen. Die Stadt kann eine andere Stelle mit der Aufgabenwahrnehmung beauftragen. Eine solche Beauftragung soll öffentlich bekannt gemacht werden.

Anträge werden erst bearbeitet, wenn alle Angaben und Anlagen vorliegen. Anträge die unvollständig sind oder sonstige Mängel aufweisen werden nur unter dem Vorbehalt der Ergänzung und Überarbeitung entgegengenommen. Wenn sie danach innerhalb von drei Monaten nach Antragseingang nicht vollständig und nicht mängelfrei sind, werden die Anträge unbearbeitet zurückgegeben.

Die gewährten Fördermittel werden nach Vorlage der erforderlichen Dokumente (Rechnungen, Installationsnachweise etc.) ausbezahlt. Einzelheiten sind in Abschnitt B dieser Richtlinie festgelegt.

Die Stadt Freiburg oder die von ihr beauftragte Stelle sind berechtigt einen Ortstermin zur Überprüfung der Angaben des Antragsstellers vorzunehmen.

Verwendungsnachweise/Auszahlungsantrag

Die Verwendung der Zuschüsse ist durch die Vorlage der Rechnungsbelege des ausführenden Fachbetriebs nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis ist bei der Antragstellung mit einzureichen. Die hierzu erforderlichen Unterlagen sind den jeweiligen Antragsformularen zu entnehmen. Aus den Nachweisen müssen die geförderten technischen Ausführungen sowie die Nebenbedingungen gemäß dieser Richtlinie hervorgehen.

5. Förderhöchstgrenzen und Kumulierung

Ein/e Antragssteller_in kann in der Regel mehrere Anträge stellen. Pro Antragsteller_in können jährlich maximal 25.000 € Fördermittel aus diesem Förderprogramm bewilligt werden. Ausgenommen davon sind Hausverwaltungen, die im Auftrag einer Wohnungseigentümergeinschaft (WEG) handeln. Weitere Förderhöchst- und Mindestgrenzen sind in Abschnitt B dieser Richtlinie geregelt.

Die Förderbausteine des Förderprogramms „Klimafreundlich wohnen“ sind beliebig miteinander kombinierbar. Die Kommunalfördermittel können ebenso mit anderen Fördermitteln kumuliert werden soweit dies nicht von anderen Fördergebern ausgeschlossen oder eingeschränkt wird.

Bei Inanspruchnahme der Fördermittel im Rahmen der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) und der Fördermittel der Stadt Freiburg kann es zur Überschreitung der durch den Bund vorgegebenen Maximal-Fördermittelquote in Höhe von 60 Prozent kommen. Ergibt sich infolge der Kumulierung für die zu fördernde Maßnahme eine Förderquote von insgesamt mehr als 60 Prozent, hat dies der/die Fördernehmer_in der Stadt Freiburg anzuzeigen. Die nach dieser Richtlinie gewährte Förderung ist in diesem Fall so zu kürzen, dass eine Förderquote von maximal 60 Prozent erreicht wird. Soweit bereits erhalten, sind darüber hinausgehende Fördersummen durch den/die Fördernehmer_in an die Stadt Freiburg zurückzuerstatten.

In der Regel kommt es ausschließlich bei der Kombination aus BEG WG (Effizienzhaus) und iSFP (individueller Sanierungsfahrplan) zu einer solchen Überschreitung.

6. Allgemeine Anforderungen

Alle Vorhaben müssen von Fachbetrieben ausgeführt werden. In Eigenleistung durchgeführte Maßnahmen können nicht gefördert werden.

Die bei den jeweiligen Maßnahmen verwendeten Bauteile müssen marktreif sein.

Bei Gebäuden, die als Kulturdenkmal im Sinne des Denkmalschutzgesetzes eingestuft sind, ist der Nachweis einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung bei Antragsstellung zu erbringen.

Soweit diese Richtlinie Rechtsfolgen an die Einhaltung von Standards der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) oder der Bundesanstalt für Wirtschaft- und Ausfuhrkontrolle (BAFA) knüpft, ist der KfW-Standard bzw. die BAFA-Richtlinie zum Zeitpunkt der Antragstellung für die geförderte Maßnahme maßgeblich. Soweit Rechtsfolgen an Vorgaben der EnEV geknüpft werden, ist die Fassung der EnEV zum Zeitpunkt der Ausführung der geförderten Maßnahme maßgeblich.

Die Antragsteller_in ist verpflichtet, Beauftragten der Stadt zu ermöglichen, die ordnungsgemäße Ausführung vor Ort zu überprüfen.

7. Widerrufsmöglichkeiten

Die Stadt Freiburg fördert Projekte, solange Fördermittel im Haushalt zur Verfügung stehen. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung besteht nicht.

Die bewilligte Förderung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die Maßnahmen nicht entsprechend den Anforderungen ausgeführt worden sind, der/die Antragsteller_in die erforderlichen Nachweise innerhalb der Frist nicht vorlegt oder der Zuschuss aufgrund unvollständiger oder unrichtiger Angaben gewährt wurde.

Bei einer Förderungsbewilligung aufgrund unrichtiger Angaben wird die/der

Antragsteller_in außerdem zur Erstattung anfallender Kosten wie z.B. die Kosten der Antragsbearbeitung, die Kosten der Überprüfung durch eigenes Personal oder durch Dritte oder die für eine Ortsbegehung entstandenen Fahrtkosten herangezogen. Rückforderungen und Verzinsungen erfolgen nach Maßgabe des § 49a Landesverwaltungsverfahrensgesetzes. Für den Widerruf können Gebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt erhoben werden.

8. Datenschutz und Nutzung der Ergebnisse

Die Interessen der Antragsteller_in am Schutz persönlicher Daten werden von der Stadt Freiburg gewahrt. Daten über energetische Sanierungsvorhaben werden in anonymisierter Form für die Öffentlichkeit verwendet. Die Stadt Freiburg ist berechtigt, Ergebnisse aus den geförderten Maßnahmen kostenlos für eigene Zwecke zu nutzen. Sofern eine geförderte Maßnahme eine besondere Bedeutung für die Stadt Freiburg hat, ist sie nach Zustimmung durch den Zuwendungsempfänger berechtigt, über diese Maßnahme auch mit Namensnennung und Bild zu berichten.

9. Hinweise zum Steuerrecht

Arbeitskosten für Investitionsmaßnahmen, die mit einem Zuschuss durch dieses Programm finanziert werden, können nicht mehr im Rahmen der Einkommensteuererklärung gemäß § 35 a EStG steuermindernd geltend gemacht werden.

Die Finanzbehörde erhält Nachricht über die Zuschusszahlung bei Beträgen von mehr als 1.500 €, da die Stadt Freiburg gemäß der Mitteilungsverordnung dazu verpflichtet ist. Fragen hierzu sind mit der Finanzbehörde zu klären.

10. Inkrafttreten

Die Richtlinie gilt mit Wirkung ab dem 01.01.2023.

B. Fördertatbestände Baustein 3: „Stromerzeugung erneuerbar“

3.1 Kostenlose Einstiegsberatung

Die Stadt Freiburg bietet kostenlose, unabhängige Beratungen für Photovoltaik-Interessierte. Diese werden von Freiburger Photovoltaik-Experten_innen durchgeführt und beinhalten wirtschaftliche und technische Beratungen. Die Anmeldung zu dieser kostenlosen Leistung erfolgt online unter www.freiburg.de/pv

3.2 Steuerberatung Photovoltaik

Die erste Steuererklärung nach der Inbetriebnahme einer PV-Anlage wird von der Stadt unterstützt. Gefördert wird die Beratung eines/einer Steuerberater_in, die/der von einer Steuerberaterkammer zugelassen ist. **Diese Förderung ist bis 31.12.2023 befristet und wird danach eingestellt.**

Verwendungsnachweis

Als Verwendungsnachweis müssen zusammen mit dem Antrag folgende Unterlagen beim Umweltschutzamt spätestens 6 Monate nach erfolgter Beratungsleistung eingereicht werden:

- Kopie der Installationsrechnung der PV-Anlage
- Kopie der Rechnung des Steuerberaters mit Datum vor dem 31.12.2023

Zuschusshöhe

Pauschal, aber max. 500 € pro neu zugelassener PV-Anlage.

Für Wohnungseigentümergeinschaften pauschal max. 1.500 € pro Anlage, wobei eine Beratung des Verwalters oder Beirats mit eingeschlossen sein soll.

3.3 Photovoltaik Dachvollbelegung

Um möglichst große Photovoltaik-Anlagen zu erreichen (Dachvollbelegung) werden Anlagen gefördert, die möglichst groß dimensioniert werden. Die Kriterien für die Mindestanforderungen sind in Anlehnung an die Berechnung nach der Photovoltaik-Pflicht-Verordnung (PVPF-VO) des Landes definiert.

Gefördert werden:

- Erwerb, Installation und Inbetriebnahme neuer Photovoltaikanlagen auf Dachflächen oder Fassaden von bestehenden Gebäuden.
- Bei der geförderten Anlage muss es sich um eine Neuanlage auf einem bestehenden Gebäude mit Baugenehmigung vor 31.12.2021 handeln.

Bonuszahlungen gibt es für:

- Photovoltaikanlagen auf Gründächern
- PVT Kollektoren (Kombinierte Photovoltaik- und Solarthermieanlage)
- Photovoltaikanlagen an Fassaden
- Photovoltaikanlagen auf denkmalgeschützten Gebäuden

- PV-Anlagen, die als Mieterstromanlage betrieben werden

Für die Erstellung eines Photovoltaik-Gründachs erhalten Sie darüber hinaus noch eine Förderung des Gründachs durch das Förderprogramm „GebäudeGrün hoch3“ (weitere Infos dazu unter: www.freiburg.de/gg3).

Voraussetzungen:

Die Anlagen müssen größer sein als 0,06 Kilowatt Peak je Quadratmeter der überbauten Grundstücksfläche und somit größer als die Mindestanforderung nach der Photovoltaik-Pflicht -Verordnung § 6 (2) sein. Eine Auslegung der konkreten PV Anlage nach anderen Anforderungen aus der Photovoltaik-Pflicht-Verordnung, wird bei der Bemessung der Förderung dieses Bausteins nicht berücksichtigt.

Beispiel:

Bei einer überbauten Grundstücksfläche von z.B. 100 Quadratmeter beträgt die Mindestanforderung nach § 6 (2) PV Pflicht VO 6 kWp (100 Quadratmeter * 0,06 Kilowattpeak pro Quadratmeter = 6 Kilowattpeak). Gefördert wird nur der Anlagen- teil der über diese Mindestanforderung hinausgeht. Bei einer neuinstallierten Anlage mit der Größe von 10 Kilowattpeak sind das in diesem Beispiel 4 Kilowattpeak. Der Förderbetrag würde dann entsprechend der 4 Kilowattpeak - 600 Euro betragen (150 Euro/Kilowattpeak * 4 Kilowattpeak = 600 Euro).

Photovoltaik-Anlagen an Fassaden dürfen eine Neigung von 70 Grad in der Regel nicht unterschreiten.

Bei der **kombinierten PV/Gründachnutzung** muss es sich um eine Kombination einer PV-Anlage mit oder auf einem Gründach handeln. Die Förderrichtlinie der Stadt Freiburg GebäudeGrün hoch 3 sollen eingehalten werden. Weitere Informationen dazu finden Sie unter: www.freiburg.de/gg3 Mögliche Vorgaben aus dem Bebauungsplan sind einzuhalten.

Die eingesetzten **PVT-Kollektoren** (kombinierte Photovoltaik und Solarthermieanlagen) müssen ein Solar Keymark Zertifikat besitzen oder im BAFA-Programm Erneuerbare Energien/Wärmepumpen als zugelassenes System mit Wärmequelle PVT-Kollektor mit Solar zugelassen sein. Weitere Informationen unter: www.bafa.de

Ein Bonus für **Photovoltaik-Anlagen auf denkmalgeschützten Gebäuden** ist für alle Gebäude möglich, die nach dem Denkmalschutzgesetz (DSchG) Baden-Württemberg unter Schutz gestellt wurden.

Ein **Bonus für Mieterstrom** ist in vermieteten Gebäuden mit mehr als zwei Wohneinheiten möglich, falls Stromlieferverträge mit den Mietenden getroffen oder ein EEG Mieterstrommodell vereinbart wurden.

Verwendungsnachweis

Als Verwendungsnachweis müssen zusammen mit dem Antrag folgende Unterlagen beim Umweltschutzamt **spätestens 6 Monate nach Installation** der PV-Anlage eingereicht werden:

- Kopie der Installationsrechnung der PV-Anlage
- ggf. Nachweis des Gründachs bzw. Fassadenmontage durch Rechnung oder Foto
- für die PVT-Kollektoren: Nachweis des Solar Keymark Zertifikat bzw. der bafa-Zulassung
- Nachweis über Denkmalschutz (in Abstimmung mit Unterer Denkmalschutzbehörde) und Erlaubniserteilung nach Denkmalschutzgesetz
- Für den Mieterstrombonus: Stromlieferverträge an die Mieter_innen oder Bescheinigung, dass es sich um ein EEG Mieterstrommodell handelt. Aus diesen muss hervorgehen, dass der für den Mieterstrom und den zusätzlichen Strombezug zu zahlende Preis 90 Prozent des im Netzgebiet geltenden Grundversorgungstarifs, auf Basis des Grund- und Arbeitspreises, nicht übersteigen (Energiewirtschaftsgesetz EnWG §42a Mieterstromverträge)

Zuschusshöhe

Gefördert werden die Anlage-Leistungen, die die Mindest-Anforderungen von 0,06 Kilowatt Peak je Quadratmeter der überbauten Grundstücksfläche überschreiten.

Förderhöhe 150 €/kWp. Die maximale Förderung beträgt 1.500 €, die Mindestförderung 200 €.

Für Gründach und PV, PVT-Kollektoren, Fassaden PV sowie denkmalgeschützte Anlagen gibt es einen Innovationsbonus von 150 €/kWp, max. 1.500 €

Für Mieterstromanlagen gibt es einen Bonus von 15 €/kWp pro Wohneinheit, die am Mieterstrommodell teilnimmt, maximal 3.000 €.

3.4 Batteriespeicher für Photovoltaik-Anlagen

Voraussetzungen

Um die Wirtschaftlichkeit von PV-Anlagen mit Stromspeichern zu verbessern, werden Batteriespeichersysteme bei der **erstmaligen Errichtung** von PV-Anlagen in bestehenden Gebäuden mit Baugenehmigung vor 31.12.2021 gefördert.

Gefördert werden im Verhältnis 1:1 (Batteriespeicherkapazität *pro kWh* zu Leistung der PV Anlage *pro kWp*). Die das Verhältnis übersteigende Speicherkapazität ist nicht förderfähig, die Förderhöhe wird ggf. anteilig reduziert. Es werden beispielsweise maximal 10 kWh Batteriespeicher bei einer PV-Anlagengröße von 10 kWp gefördert.

Zuschusshöhe

Zuschuss Batteriespeicher: 150 €/kWh nutzbare Speicherkapazität Batterie. Die maximale Förderhöhe beträgt 1.500 €.

Verwendungsnachweis

Als Verwendungsnachweis müssen zusammen mit dem Antrag folgende Unterlagen beim Umweltschutzamt spätestens 6 Monate nach erfolgter Installation des Batteriespeichers und der PV-Anlage eingereicht werden:

- Kopie der Rechnung über die Installation des PV-Stromspeichers

Aus dem Nachweis müssen das Einbaudatum, sowie die Art der eingebauten Batterie hervorgehen.

3.5 Balkonmodule

Mit Balkonmodulen können auch Mieter_innen die dezentrale, erneuerbare Energieproduktion unterstützen, denen kein eigenes Dach zur Nutzung der Sonnenenergie zur Verfügung steht. Auch diese Möglichkeit fördert die Stadt Freiburg mit einem pauschalen Zuschuss.

Voraussetzungen

Gefördert werden steckbare Stromerzeugungsgeräte (Balkonmodule).

Die Betreiber_Innen sind verantwortlich für die Einhaltung der einschlägigen Normen im Betrieb. Beispielsweise müssen bei PV-Stromerzeugungsgeräten die Wechselrichter den Anforderungen der einschlägigen VDE-Normen entsprechen (z.B. VDE-AR-E 2100-550). In Deutschland verkaufte Balkonkraftwerke verfügen in der Regel über einen Wechselrichter mit einer Netz- und Anlagenschutz (NA-Schutz). Dieser sorgt dafür, dass wenn der Stecker aus der Steckdose gezogen wird, keine Spannung mehr anliegt.

Für den Anschluss des Balkonmoduls ans Stromnetz sind ebenfalls Normen einzuhalten. Diese werden zum Beispiel über einen berührungsgeschützten Wieland-Stecker oder der Direktanschluss der Geräte durch eine_n zugelassenen Elektriker_in erfüllt. Ein Betrieb der Balkonmodule mit handelsüblichen Mehrfachsteckdosen ist nicht zulässig.

Auf die Einhaltung des NA-Schutzes des Wechselrichters ist schon beim Kauf zu achten. Die Einhaltung der Bestimmungen und einschlägigen Normen für den sicheren Betrieb der Balkonmodule liegt bei den Betreiber_innen.

Verwendungsnachweis

Als Verwendungsnachweis müssen zusammen mit dem Antrag folgende Unterlagen beim Umweltschutzamt spätestens 6 Monate ab dem Rechnungsdatum des Balkonmoduls eingereicht werden:

- Kopie der Rechnung des Balkonmoduls

Zuschusshöhe

Pauschaler Zuschuss: max. 200 €/Anlage und Antragsteller_in